**Betreff: Antrag zur Abstimmung über Steckersolargeräte zur Jahres-Versammlung unserer WEG**

**An: z.B. Hausverwaltung, Eigentümer\*innen, … ?**

Sehr geehrte\*r Frau/Herr…

Zur nächsten Eigentümerversammlung am…. um… möchte ich folgenden Antrag einbringen:

**als Wohnungseigentümer (oder Mieter,…) der WEG beantrage ich, dass allen Nutzern und Bewohnern gestattet wird, Steckersolar-Geräte (auch bekannt als „Balkonsolarkraftwerke“) zu installieren.**

**Begründung und Vorteile:**

* Balkonkraftwerke leisten einen Beitrag zur Energieunabhängigkeit und zum Klimaschutz.
* Alle Nutzern und Bewohnern (Eigentümer und Mieter) können mit ihrem jeweiligen Steckersolar-Gerät einen Teil ihres Stromverbrauchs mit kostenloser Sonnenergie decken und Stromkosten sparen.
* Die Stadt München (wie auch viele weitere Gemeinden deutschlandweit) unterstützt Balkonkraftwerke und richtet ab Juli 2022 eine Förderung für Balkonkraftwerke ein.
* Anders als bei Dachanlagen ist der Aufwand bei Steckersolar-Geräten äußerst gering.
* Steckersolargeräte sind gleichzusetzen mit Haushaltsgeräten und ohne Aufwand und unproblematisch einsetzbar.

**Allgemeine Information zu Steckersolar-Geräten:**

* Für die Aufstellung oder Anbringung von Steckersolar-Geräten kommen Balkonflächen, Balkonbrüstungen, aber auch geeignete, im Gemeinschaftseigentum stehende Fassaden, Frei- und Dachflächen in Frage. Für einen guten Ertrag ist die Ausrichtung nach Süden, Süd-West oder Süd-Ost oder West-Ost-Ausrichtung entscheidend, wie auch die Neigung der Module.
* Der Anschluss an das Wohnungsstromnetz erfolgt über eine Außensteckdose.
* Stecker-Solargeräte produzieren Sonnen-Strom für den Eigenbedarf.
* Die Größe der Module wird am größtmöglichen Ertrag ausgerichtet. Die maximal zulässige Wechselrichterleistung beträgt 600 Watt.
* Stecker-Solargeräte sind beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur (MaStR) anzumelden.
* Bei einer festen Montage an einer Fassade, einer Brüstung oder dem Dach sind die baulichen Bestimmungen einzuhalten und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
* Die Stromerzeugungsanlage und der Anschluss entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VDE-AR-N 4105.
* Bei Auszug kann der Eigentümer einer mobilen Steckersolar-Anlage diese abbauen und mitnehmen.
* Weitere Informationen zu Steckersolar-Geräten auf:

<https://muenchen.solar2030.de/2021/02/09/balkonkraftwerk/>.

**Zur Diskussion und Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung:**

* Stichwort bauliche Veränderung: als Vereinfachungsregelung gilt: Nach Genehmigung des Antrags durch die WEG kann sie Richtlinien zu erlaubten Standorten und Ausführung beschließen.
* Für Schäden, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsteht, haftet der Anlagenbetreiber. Alle Betreiber eines Steckersolar-Gerätes sind verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
* Grundsätzlich hat jeder Bewohner ein Recht auf eine Außensteckdose. Ausführungsbestimmungen legt die WEG fest.
* Zu klären ist, ob die WEG wo erforderlich die Finanzierung der fachgerechten Installation von Außensteckdosen übernimmt.

Bei Fragen zum Antrag erreichen Sie mich unter …..

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXX